Erscheint täglich früh 6½ Uhr

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags —6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,150.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 44. Montag den 13. Februar 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der officielle Anfang der diesjährigen Ostermesse fällt auf den 24. April und endigt dieselbe mit dem 13. Mai.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche, vom 17. April an, betrieben werden.

Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum Einpacken ist das Offenhalten der Meßlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das vorzeitige Auspacken an den Ständen und in den Buden wird außer der sofortigen Schließung jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 10. Februar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Schleußenbauten in den Jahren 1882 und 1883 erforderlichen Steine ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiervon in Kenntniß gesetzt.

Leipzig, am 4. Februar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über den **Verkehr auf Trottoirs und Fußwegen** werden nicht gehörig befolgt, obwohl gegen Zuwiderhandlungen fortwährend strafend eingeschritten wird. Wir bringen daher diese Vorschriften, und zwar mit einigen zur Sicherung der Passanten gegen Beschmutzung oder Beschädigung nöthigen Zusätzen, zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

Auf Trottoirs und Fußwegen ist verboten

1) das **Reiten**, das unbefugte **Fahren** mit Karren und Wagen jeder Art, insbesondere mit **Kinderwagen** oder Rollstühlen;
2) das **Tragen von umfangreichen Gegenständen**, wie Trag- und Marktkörben, Koffern, Kisten, Tragen, Ballen, Fleischermulden und dergleichen, sowie von **solchen Sachen, durch welche Vorübergehende beschmutzt oder beschädigt werden können**, wie Farbentöpfe, spitze oder schneidende Werkzeuge, Glastafeln und dergleichen;
3) **das Gehen in Kleidern, wodurch Vorübergehende beschmutzt werden können;**
4) das **Stehenbleiben**, wenn dadurch der Verkehr gestört wird.

Zuwiderhandelnde werden um **Geld bis zu 60 Mark** oder mit **Haft bis zu 14 Tagen** bestraft werden.

Leipzig, am 18. Januar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Realschule I. Ordnung.

Donnerstag, den 16. Februar, Vormittags 8 Uhr: Aufnahmeprüfung.

Die Prüflinge haben Papier und Federn mitzubringen.

Leipzig, am 10. Februar 1882. Giesel.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Anmeldungen neuer Schülerinnen nimmt der Unterzeichnete Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. Februar, Vormittag von 10—12 Uhr und Nachmittag von 2—4 Uhr im Directorialzimmer der I. Bürgerschule für Knaben entgegen.

Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß (die Michaeliscensur) vorzulegen.

Ausführliche Prospecte stehen jederzeit zu Diensten. Zu weiterer Auskunft ist stets bereit

Leipzig, den 10. Februar 1882. C. Reimer, Dir.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 13. Februar 1882.

Ueber die Auffassung der allgemeinen Weltlage in den Berliner maßgebenden Kreisen bringt die „Nat.-Ztg.“ folgende Information: „Gegenüber den vielfach verbreiteten alarmistischen Nachrichten erklärt man sich hier in maßgebenden Kreisen mit vollkommenem Vertrauen auf die Klarheit des politischen Horizontes. Nicht nur das Verhältniß zwischen Deutschland und Rußland wird als vollständig ungetrübt erklärt, sondern auch das Verhältniß zwischen Rußland und Oesterreich. Aus Wien sind Nachrichten hierher gekommen, inhaltlich deren auf österreichischer Seite anerkannt wird, daß in der Bewegung auf der Balkanhalbinsel die Thätigkeit russischer Emissäre oder das Eingreifen russischen Geldes nicht nachgewiesen werden konnte.“

Die kirchenpolitische Commission des preußischen Abgeordnetenhauses trat am Sonnabend zu ihrer ersten Sitzung zusammen; von Seiten der Regierung erschienen Cultusminister v. Goßler und die Geh. Räthe Lucanus und Bartsch. Das Centrum hat bereits eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt; der Eid der Bisthumsverweser soll nicht mehr die Verpflichtung zur Befolgung der Staatsgesetze enthalten; eine commissarische Vermögensverwaltung soll nicht mehr stattfinden, und wo sie noch besteht, aufgehoben werden; das Sperrgesetz soll ganz außer Kraft treten. Ferner soll das „Culturexamen“ beseitigt werden. Endlich ist ein Antrag dazu bestimmt, das Institut der sogenannten Staatspfarrer zu beseitigen. Alle Anträge gehen auch diesmal, wie 1880, unter dem Namen des Abg. Dr. Brüel. Mit den aufgezählten Anträgen ist aber die ganze Serie noch nicht abgeschlossen. Der Commissionssitzung wohnten außer den Commissionsmitgliedern noch nahezu hundert Abgeordnete bei. Die vom Abg. Windthorst in der Generaldiscussion gestellten Fragen: 1) ob zur Zeit die Regierung mit der Curie über die Revision der Maigesetze unterhandele, und 2) ob die Regierung bestimmt in Aussicht nehme, in kürzester Frist eine Vorlage über eine gründliche Revision der Maigesetze dem Landtage zu machen, beantwortete der Cultusminister dahin, daß Herr v. Schlözer beauftragt sei, über die jetzige Vorlage zu unterhandeln und, wie er glaube, auch weitergehende Vollmachten habe. Hoffnungen auf eine weitere Revision seien nicht ausgeschlossen, wenn auch im jetzigen Augenblick die Regierung kaum in der Lage sein dürfte, auf einen anderen Boden als den der discretionären Gewalten zu treten. Gegen den Versuch, aus dieser seiner Aeußerung zu constatiren, daß die Regierung nicht beabsichtige, in kürzester Frist organisch zu revidiren, legt er Verwahrung ein und weist auf die Vorlage, welche organische Veränderungen schon enthält, hin als Antwort auf die fernere Frage, ob die Regierung nach wie vor auf dem Standpunct stehe, daß die Grenzen zwischen Staat und Kirche durch die Maigesetzgebung unverrückbar festgelegt seien. Damit ist die Generaldiscussion beendet. In der Specialdiscussion erklärten v. Bennigsen und v. Hammerstein, daß die Abstimmungen ihrer Freunde nur eventuelle seien. Zelle erklärte sich Namens der Fortschrittspartei gegen die discreten Vollmachten; v. Hammerstein hält dieselben für zulässig, aber mit knappster Fristbestimmung; das sei eine Vorbereitung zur definitiven Revision der Maigesetze. v. Bennigsen und v. Zedlitz meinen, daß eine organische Revision nur nach Informationen in Rom von der Regierung angebahnt werden könne. Windthorst verlangte von der Regierung zu wiederholten Malen eine bindende Erklärung, daß eine organische Revision demnächst eintreten werde. Minister v. Goßler gab eine bestimmte Erklärung hierüber nicht ab. Von Seiten des Abg. Brüel war bezüglich des Eides der Bisthumsverweser beantragt, daß derselbe nicht mehr die Befolgung der Staatsgesetze verlangen solle; die Redner des Centrums erklärten sich generell gegen alle promissorischen Eide. Zelle meinte, diese Frage könne bei dieser Gelegenheit nicht gelöst werden. Gegen die Aufhebung des Sperrgesetzes und gegen die gänzliche Beseitigung commissarischer Vermögensverwaltungen erhob der Cultusminister Protest. Die Discussion kam nicht zu Ende, sondern wurde auf Montag vertagt. Am Montag wird auch die Abstimmung stattfinden.

Der bairische Ultramontanismus erwirbt sich von Zeit zu Zeit das Verdienst, die Unnatürlichkeit und Widersinnigkeit einer Reichspolitik darzuthun, die sich auf das Centrum stützen und mit dieser Hilfe große Pläne zur Befestigung und zum Ausbau der Reichseinheit durchführen zu können glaubt. Soeben wird wieder von einer hochpolitischen Sitzung der bairischen Abgeordnetenkammer berichtet, die viel zu denken giebt. Nicht nur daß die bairische Kammer auf klerikale Anregung ein imposantes Votum gegen das Tabaksmonopol abgab, die ultramontane Partei ergriff auch die Gelegenheit in particularistischen Orgien wahrhaft zu schwelgen. Nach den maßlosen Vorwürfen der klerikalen Redner existirt kein Gebiet des Staatslebens, in welchem die bairische Regierung nicht die bairische Staatshoheit schmachvoll preisgegeben hätte: Justiz-, Finanz-, Münz-, Militairhoheit, Gesandtschaftsrecht u. s. w. seien aufgeopfert, das ganze föderative Princip umgestoßen, die Reservatrechte Baierns mißachtet worden; die Haltung der Regierung gegenüber dem Unfallgesetz, die Zustimmung zum Volkswirthschaftsrath, die Annahme der Steuerreform selbst mit der Franckenstein'schen Clausel gaben den ultramontanen Rednern Stoff zu leidenschaftlichen Ausfällen gegen die reichsfreundliche Regierung. Das Centrum im Reichstag besteht zu einem vollen Drittel aus bairischen Mitgliedern. Man braucht an diese Thatsache und die jüngsten Reden im Münchener Abgeordnetenhaus nur zu erinnern, um den großen und verhängnißvollen Irrthum anschaulich zu machen, der dem Centrum die Stelle in der Reichspolitik anwies, welche es heute einnimmt.

Ueber die am Sonnabend stattgefundene Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses wird uns telegraphisch aus Wien gemeldet: In Beantwortung der Interpellation wegen der im vergangenen Jahre in Prag stattgehabten Excesse erklärte der Ministerpräsident Graf Taaffe, die Theilnehmer an jenen Excessen seien polizeilich und strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen worden. Gegenwärtig herrsche Ruhe und Ordnung, die Regierung habe demnach keine Veranlassung, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. Sollten wider Erwarten neue Ausschreitungen vorkommen, so werde die Regierung die Strenge des Gesetzes walten lassen. — Im weiteren Verlaufe der Sitzung begründete Friedmann seinen Antrag auf Schutz der Staatsbürger gegen Verunglimpfungen durch die Journale. Der Redner hob hervor, daß in Frankreich der Schutz der Regierung ein sehr ausgiebiger und der Schutz der Bürger ein sehr bedeutender sei. Die große Mehrzahl der österreichischen Staatsangehörigen hätte dagegen nicht die Möglichkeit, der kaum faßbaren Diffamation mit einer nur thatsächlichen Berichtigung wirksam zu begegnen. Es bliebe kaum ein ordentlicher Mensch mehr übrig, der nicht durch ein Journal beschimpft worden sei, derart, daß sich Jedermann darüber freue, daß er nicht allein beschimpft worden sei. So sei in der Bevölkerung ein Gefühl der Mißgunst und Schadenfreude entstanden. Die Folge davon sei, daß die Regierung, mag sie liberal, klerikal, conservativ oder feudal sein, das naturgemäße Object des Hasses seitens der Bevölkerung werde, resp. das unmittelbare Object der Freude, wenn sie durch die Journalistik verunglimpft werde. So sei es dem Ministerium Auersperg, so dem Bürgerministerium ergangen und so werde es jedem Ministerium ergehen. Seitdem in Oesterreich das gegenwärtige Berichterstatterwesen bestehe, hätten sich die Besten von dem Vertheidigerstande zurückgezogen. Die gezahlten Summen, damit der Name des Vertheidigers nicht in die Blätter komme, die von unglücklichen Familien gezahlten Summen, welche ihren Namen nicht in den Zeitungen gebracht haben wollten, seien so bedenkliche Handelsobjecte, daß man sie unter dem Schutz dieses Preßgesetzes nicht mehr sollte vervielfachen lassen. Nach einer Entgegnung Kopp's wurde der Antrag Friedmann mit 151 gegen 55 Stimmen dem Strafgesetzausschuß überwiesen.

Vom Insurrectionsschauplatze melden die Wiener Blätter vom Sonnabend: Aus Mostar vom 10. d.: Eine Compagnie Jäger stieß am 9. d. auf dem Wege nach Brankovic auf 50 Insurgenten von der Bande des Covacevic und trieb dieselben über die Grenze. Die Insurgenten verloren 2 Todte. Die österreichischen Truppen hatten einen Verwundeten. — Aus Cattaro vom 10. d.: Die dauernde Besetzung und theilweise Befestigung von Ledenice, Greben, Ubalac und Orahovac ist angeordnet. Die Besetzung dieser Orte ist gestern von 3 Bataillonen mit einer halben Gebirgsbatterie unter Ueberwindung sehr bedeutender Terrainschwierigkeiten mit Energie und anerkennenswerther Ausdauer durchgeführt worden. Die im Hafen liegenden Kriegsschiffe unterstützten das Aufsteigen der Truppen wirksam durch Geschützfeuer. Der Verlust der Truppen betrug 2 Todte und 2 Officiere und 14 Mann verwundet. Bakoci Repaj ist gestern ohne Kampf besetzt worden. — Aus Serajewo vom 10. d. Mts.: Die aus Foca entsendeten Recognoscirungs-Colonnen, bestehend aus 2 Bataillonen mit 2 Geschützen und einem Bataillon mit 2 Geschützen, trafen erstere bei Susjeska und letztere bei Soja Han auf Insurgententrupps von je 200 Mann und vertrieben dieselben nach halbstündigem Kampfe. — Die „Polit. Corr.“ meldet in einem Schreiben aus Mostar vom 6. d.: Die hier einlaufenden Berichte der Behörden constatiren, daß der montenegrinische Grenzcordon nunmehr begonnen habe, eine correcte wirksame Thätigkeit zu entfalten. Die von der montenegrinischen Regierung erlassene Instruction für den Cordon regele auf das Genaueste die Controle der Grenzpassage und bestrafe jede Connivenz mit den aufständischen Crivoscianern und Herzegowinern, namentlich die Zuzüge von Freiwilligen, die Zuführung von Waffen, Munition und Lebensmitteln und die Aufnahme Flüchtiger. Ein montenegrinischer Commandant, welcher die erlassenen Weisungen verletzt habe, sei mit Geld und Gefängniß bestraft worden.

Der russische „Regierungsbote“ und das „Journal de St. Pétersbourg“ veröffentlichen folgende officiöse Note: Das Gerücht, daß eine englische Intercession zu Gunsten der russischen Juden in Vorbereitung sei, ist so wenig mit den guten Beziehungen des Cabinets verträglich, daß es eigentlich kein Dementi verdient. Da aber diese Gerüchte einen neuen Beleg für die Spannung der Beziehungen zwischen den Israeliten und der Masse der Bevölkerung herbeiführen könnten, so geben wir eine Darlegung von dem wahren Stande der Dinge. Die jüdische Frage gehört zu den inneren Angelegenheiten, in welche kein Staat jemals weder die Einmischung noch Rathschläge Fremder zulassen wird, in welcher Form dieselben auch auftreten mögen. Eine Verletzung der internationalen Gebräuche wäre diesmal um so weniger zuzulassen, als jede Intercession Mißvergnügen und Erbitterung der Massen erzeugen und der Lage der Juden, welche als russische Unterthanen den Schutz der Regierung genießen, schaden würde. Die gegen die Unordnungen ergriffenen Maßregeln sind keineswegs schwache. Es sind im Süden 3675 Personen verhaftet und davon 2359 bestraft worden. In Warschau sind 3151 Personen verhaftet und sollen 2302 gerichtlich verfolgt werden. Die Regierung sucht nach Mitteln, um die Möglichkeit einer Erneuerung derartiger Unordnungen definitiv zu beseitigen. Die Frage ist Gegenstand der Erörterungen eines besonderen Comités; wenn aber die Resultate gut sein sollen, kommt es vor Allem darauf an, daß die Frage nicht durch auswärtige Einflüsse und falsche Gerüchte vergiftet werde.

Aus Athen kommen beunruhigende Nachrichten. Die Mißstimmung gegen den König Georg wird als im Wachsen begriffen geschildert; die Deputirten der Opposition tragen ganz offen ihre Abneigung gegen den König und das Königthum zur Schau. Die Thronrede bei Eröffnung der Kammern, vom König in Person verlesen, wurde mit eisiger Kälte aufgenommen und selbst das übliche Lebehoch auf den Basileus unterblieb. Man will unter dieser Mißachtung der königlichen Würde das Streben nach Begründung einer hellenischen Republik erkennen — und knüpft daran mancherlei für den Bestand des griechischen Königreichs wenig verheißungsvolle Betrachtungen. Daß es in Athen nicht an republikanisch gesinnten Phantasten fehlt, weiß alle Welt, daß dieselben jedoch jetzt, wo Griechenland ohne Schwertstreich durch die Gunst der Mächte zwei herrliche Provinzen zugefallen, in der Lage sein sollten, das Königthum stürzen zu können, erscheint wenig wahrscheinlich. Als die Mächte für Hellas Epirus und Thessalien der Türkei abpreßten, unterzogen sie sich dieser jahrelangen Mühe, weil sie sich versichert hielten, damit das Königthum in Griechenland zu befestigen. Das internationale Republikanerthum scheint die Balkaninsel zu einem Versuchsfeld ausersehen zu haben. Wir wollen übrigens hoffen, daß es der griechischen Volksvertretung gefallen wolle, der Uebereinkunft über die Ausführung des Olympia-Vertrages mit Deutschland ihre Zustimmung zu ertheilen, damit diese Angelegenheit endlich zum Abschluß gelangt.

Der belgische Kriegsminister General de Graters erklärte am Mittwoch in der Deputirtenkammer, er halte die Anlegung einer neuen Vertheidigungslinie an der Maas weder für nothwendig noch für nützlich; die Plätze Lüttich und Namur brauchten nur in ihrem dermaligen Stande erhalten zu werden; dann könnten sie auch den Dienst leisten, den ihnen der 1859 festgestellte Vertheidigungsplan zuweise. Was das Buch des Generals Brialmont anlange, das von der Befestigung der Maaslinie handelt, so dürften die belgischen Officiere schreiben und drucken lassen, was sie wollten; sie bedurften dazu keiner höheren Erlaubniß, aber verantwortlich blieben sie persönlich doch und könnten nach der Veröffentlichung ihrer Schriften entweder bestraft oder gerügt werden; General Brialmont habe eine amtliche Rüge erhalten, weil er verfassungswidrige Ansichten öffentlich ausgesprochen. — Ueber die in Luxemburg abgehaltenen Manöver erstattete der belgische Kriegsminister ausführlichen Bericht und hatte dabei die Artigkeit, der Presse für deren Berichterstattung besonders zu danken.

Aus Rom schreibt der Correspondent der Wiener „N. Fr. Pr.“, daß sich Herr v. Schlözer fünf Stunden nach seiner Ankunft zum Cardinal-Staatssecretair Jacobini begab und sich bei demselben, wie man versichert, als Gesandten des Königs von Preußen anmelden ließ. Die Unterredung drehte sich zunächst um die Gesetzentwürfe über die discretionären Vollmachten, und Cardinal Jacobini sprach den dringenden Wunsch der Curie aus, die preußische Regierung möchte den Vorschlägen und Amendements des Centrums die möglichste Berücksichtigung angedeihen lassen. Die Curie ist zur Einsicht gelangt, daß von der preußischen Regierung die Abschaffung der Maigesetze nicht zu erlangen sei, und sie ist nur bestrebt, eine möglichst sichere Bürgschaft für den Bestand der gegenwärtigen freundlichen Dispositionen Preußens zu erhalten. Sie möchte diesbezüglich im Besitze bündiger Versicherungen sein, und Herrn v. Schlözer sind schon bei seinem ersten Besuche sehr deutliche Winke über die Erwartungen der Curie gegeben worden.

Das neue Chemnitzer Adreßbuch für 1882.

K. Wh. Leipzig, 12. Februar. Das Berliner Adreßbuch für 1882 ist vor vier Wochen in diesem Blatte kurz angezeigt worden. Noch näher liegt uns die Erwähnung des neuen „Adreßbuches der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz für das Jahr 1882“ (Chemnitz, Druck von Pickenhahn & Sohn).

Der heurige Jahrgang dieses unentbehrlichen statistischen Handbuches hat eine ganz besondere Beachtung zu beanspruchen, stellt er sich doch als eine Art Jubelband, als die 25. Ausgabe des Buches vor.

Aus Anlaß dieses seines 25jährigen Jubiläums rc. hat im Auftrage des Vorstandes des „Vereins für Chemnitzer Geschichte“ C. Emmrich, Lehrer der ersten Bezirksschule daselbst, einen kurzen Aufsatz unter dem Titel „Grundzüge einer Geschichte der Stadt Chemnitz nebst Bemerkungen über die Lage der Stadt“ vorausgeschickt (etwas über drei Octav-Seiten).

Um es gleich hier zu erwähnen, zeichnet sich das Chemnitzer Adreßbuch durch zwei recht zeitgemäße Beiträge aus, die unserm Leipziger Adreßbuche fehlen: eine Zusammenstellung von Anordnungen des Raths und Polizeiamts, ortsstatutarischer Bestimmungen und sonstiger Einrichtungen der Stadt, endlich ein ganz neues Verzeichniß der Ende 1881 bestehenden Stiftungen (8 Rubriken) der Stadt Chemnitz (darunter die 10 Universitäts-Stipendien, die 13 Stiftungen für die Königliche Höhere Gewerb- und Baugewerkenschule rc., die 13 Stiftungen für das Königliche Gymnasium rc.).

Die eben angeführten Raths- und Polizei-Anordnungen sind in nahezu 200 Paragraphen getheilt und füllen 87 doppelspaltige Octav-Seiten. Nr. 181 B enthält z. B. das zweiparagraphige Regulativ für die Chemnitzer Pferdeeisenbahn vom 24. Mai 1880.

Diese Bekanntmachungen müssen sich fürwahr nur äußerst nützlich erweisen und erheben das Adreßbuch geradezu zur Bedeutung eines städtischen Localgesetzbuches.

Das Häuser-Verzeichniß nach Straßen entspricht ungefähr dem ähnlichen unseres Leipziger Adreßbuches. Wir finden unter den Straßen ganz bekannte Namen.

Leipzig hat noch keine Chemnitzer Straße, wohl aber weist Chemnitz eine Leipziger Straße (117 Grundstücke) auf.

Auch Chemnitz hat seinen Brühl, seine Hain-, Katharinen-, Reichs-, Nicolai- und Ritterstraße. Ebenso finden wir eine Petersstraße, eine Lessing-, Goethe- und eine Schillerstraße, Parkstraße, Fürsten-, Hohe Straße, Insel-, Jacob-, Hospital-, Zöllner-, Sophien-, Schloß-, Rudolph-, Albert-, Anton-, Emilien-, Elisen-, Marienstraße u. s. w.

Fürst Bismarck ist auch Chemnitz' Ehrenbürger. Auch dort hat er eine nach ihm benannte Straße.

Wenn uns auch der Name des zufällig nahe der Herrengasse belegenen „Zuckergäßchen“ etwas auffällt, so gefällt uns desto mehr die Bezeichnung Lutherstraße, an der es bei uns auch noch fehlt. Bei allen Straßennamen, die an historische Persönlichkeiten anknüpfen, sind Erklärungen beigefügt, was gewiß sehr praktisch ist. Bei der Zöllnerstraße ist da z. B. angegeben, daß sie nach unserem Leipziger trefflichen Liedercomponisten benannt ist und man also nicht an Pharisäer und Censorien zu denken hat. Bei „Bachgasse“ ist kein Hinweis hinzugefügt. Hier haben wir also nicht etwa an Johann Sebastian zu denken.

Herausgeberin ist, wie beim Dresdner Adreßbuche, die Polizeibehörde der Stadt, die Zuverlässigkeit erscheint damit möglichst verbürgt.

Der Umfang des Bandes sind 666 numerirte und 20 ungezählte Seiten. Ein Plan (1:10,000) der Stadt Chemnitz liegt im Buntdruck (Lithographie mit einem erklärenden und orientirenden Rand in Typendruck) bei. Das Alles kostet den Subscribenten schlicht gebunden 4 ℳ, dem übrigen Publicum 4 ℳ 50 ₰, und das ist nicht theuer, da das Papier gut ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Colporteur Friedrich P. aus R. war wegen Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus §. 286 Str.-G.-B. angeklagt, jedoch vom Landgericht freigesprochen, weil dasselbe angenommen hat, daß der Angeklagte bei Veranstaltung der von ihm unternommenen öffentlichen Ausspielung den Thatumstand, daß letztere eine obrigkeitliche Erlaubniß erfordere, nicht gekannt haben möge, wenn auch in Folge einer mißverstandenen Belehrung des zuständigen Beamten und daß Angeklagter bei Begehung der gegen den §. 286 Str.-G.-B. verstoßenden Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht gekannt habe, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. (§. 59 Str.-G.-B.) Das Landgericht hat sonach für zweifelhaft erklärt, ob der Angeklagte wußte, daß er ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Ausspielung nicht veranstalten dürfe.

In Folge der Revision des Staatsanwalts hat der III. Strafsenat des R.-G. am 10. December v. J. das freisprechende Urtheil aufgehoben, weil die im §. 286 Str.-G.-B. enthaltene Strafandrohung in dem Sinne eine selbstständige ist, daß sie nicht das Vorhandensein eines anderweiten, namentlich eines landesgesetzlichen Verbots der obrigkeitlich nicht genehmigten Veranstaltung von Lotterien oder Ausspielungen voraussetzt und nicht blos zur Verstärkung eines derartigen anderweiten Verbots dienen soll, also unanwendbar wäre, wenn es ein solches in einem bestimmten Staate nicht giebt. Es ist aus §. 286 Str.-G.-B. strafbar, wer die Lotterie oder Ausspielung ohne polizeiliche Erlaubniß veranstaltet, gleichgültig, ob schon in einer anderen Vorschrift die Einholung der polizeilichen Erlaubniß gefordert war. Das Str.-G.-B. will durch seine eigene selbstständige Vorschrift eine Gewähr gegen die Bedrohung des Wohlstandes durch die genannten Unternehmungen geben. Wer sich darüber, daß er solche Veranstaltung nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vornehmen dürfe, im Irrthum befindet, irrt über das Strafgesetz und kann den Schutz des §. 59